Strafbefehl kann auch über den Schadenersatzanspruch Im des Geschädigten entschieden werden, wenn ein ordnungsgemäßer Schadenersatzantrag vorliegt Von Amts wegen entscheidet der Richter im Strafbefehl nur dann über den Schawenn durch die Straftat gesellschaftliches Eigendenersatz, tum geschädigt wurde.

### Erlaß des Strafbefehls

Der Erlaß eines Strafbefehls bedarf in der VR Polen im Unterschied zu der Regelung in der DDR keines Antrags Staatsanwalts.<sup>3</sup> <sup>4</sup> Das Gericht entscheidet hier, ob die s straf-Verantwortlichkeit durch einen Strafbefehl oder rechtliche festgestellt wird. einer Hauptverhandlung Reicht der Staatsanwalt oder ein anderer berechtigter öffentlicher Ankläger beim zuständigen Gericht die Anklage ein, ist das Gerichtsverfahren eröffnet und die Strafsache vor dem Gericht anhängig. The Staatsanwalt kann jedoch mit der Anklageschrift einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls einreichen, wenn er eine Entscheidung in dieser Verfahrensart als gerechtfertigt ansieht. Das Gesetz regelt nicht, ob dieser Antrag des öffentlichen Anklägers auch auf eine bestimmte Antrag des öffentlichen Anklägers auch auf eine bestimmte Verantwortlichkeit strafrechtlichen Maßnahme der gerichtet sein muß Entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen Strafbefehls ist jedoch anzunehmen, daß dem Staatsan-Verfahrensart das Recht zusteht, eine bein dieser stimmte Strafzumessung zu beantragen; der Richter ist je-doch bei seiner Entscheidung nicht an diesen Antrag gebunden.

Ist die Strafsache mit dem Eingang der Anklageschrift beim Kreisgericht anhängig, entscheidet der Richter über die Anklageschrift Art Verfahrens in dem Abschnitt des Gerichtsverfahrens, der der Vorbereitung der Hauptverhandlung dient (Art. 290 bis 305 StPO). In diesem Stadium ist eine Rückgabe der Sache Staatsanwalt zum Zweck weiterer Ermittlungen Art. 299 StPO zulässig. Hat der Richter Bedenken, ob im konkreten Fall durch Strafbefehl die strafrechtliche Verantwort-lichkeit des Täters festgestellt werden soll, ordnet er die Be-Verantworthandlung der Strafsache im erstinstanzlichen Hauptverfahren an. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar.

Stellt der Richter fest, daß die Voraussetzungen für ein Strafbefehlsverfahren vorliegen und andererseits kein für die Anwendung dieser besonderen Verfahrensart erläßt er den Strafbefehl, wenn sich aus dem Akteninhalt die Handlung Tatbestandsmäßigkeit der sowie Art

Schwere der Schuld ergeben.

Nach Art. 31 muß der Strafbefehl folgende Angaben enthalten: die Bezeichnung des Gerichts und des Richters, Personalien des Angeklagten, die genaue Beschreibung strafbaren Handlung und ihre rechtliche Be die Strafe und andere damit verbundene Beurteilung Entscheidungen. Strafbefehl enthält auch eine Rechtsmittelbelehrung und Hinweise auf die rechtlichen Folgen bei Verzicht auf das Ein-

spruchsrecht. Er wird mit Anklageschrift und Schadenersatzantrag dem öffentlichen Ankläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger zugestellt.

#### Einspruchsverfahren

Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, Woche nach Zustellung des Strafbefehls beim Kreisgericht schriftlich Einspruch gegen den Strafbefehl zu Wurde der Einspruch verspätet erhoben oder der Strafbefehl durch eine dazu nicht befugte Person angefochten, verwirft der Kreisgerichtsdirektor den Einspruch als ünzulässig. Dieser Beschluß kann jedoch mit Beschwerde angefochten werden.

Der Einspruch hebt die Wirkung des Strafbefehls auf und Der Einspruch nebt die Wirkung des Strafbereins auf und führt zu einer Verhandlung in einem allgemeinen gerichtlichen Hauptverfahren. Mit dem Einspruch wird die Durchführung einer Hauptverhandlüng vom Angeklagten oder vom Ankläger erzwungen. Ist der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch gerichtet, dann wird der Strafbefehl in seinem Restbestand rechtskräftig. Der Richter kann den Schadenersatzantrag auch an das für Zivilsachen zuständige Gericht verweisen oder von einer Entschei-

dung über den Schadenersatzantrag absehen.

Ein Strafbefehl, gegen den nicht oder verspätet Einspruch erhoben worden ist, ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Strafurteil. Mit dem frist- und formgerecht eingelegten Einspruch des Angeklagten oder des öffentlichen Anklägers polnische Strafbefehlsverfahren. Das weitere dem Einspruch wird nach den allgemeinen Prinzipien erstinstanzlichen Hauptverfahrens durchgeführt. Das entscheidet dann durch Urteil unabhängig vom Inhalt des Strafbefehls. Das Gericht beurteilt die Tat, ohne an den Strafbefehl gebunden zu sein (Art. 34). Es gibt aber — im Unterschied zum Strafbefehlsverfahren in der DDR — nicht das Verbot der reformatio in peius, so daß der Strafausspruch gegenüber dem Strafbefehl verschärft werden kann.

Die kurze Darstellung der gesetzlichen Regelung des polnischen Strafbefehlsverfahrens erschöpft natürlich nicht prozessualen Probleme dieser besonderen Art des Strafverfahrens. Auch fehlen noch nähere Angaben über praktische Verfahrensart. Einführung Auswirkungen dieser Die Strafbefehlsverfahrens in der VR Polen ist ein Versuch, besondere die weniger schwerwiegende Kriminalität w insbesondere die weniger mer zu bekämpfen.

flexibleren Gestaltung der Entscheidungsmöglichkeiten Gerichts vgl. L Buchholz, "Wissenschaftliches gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens renzierten Prozeßform", NJ 1983, Heft 1, S-31. Im polnischen erstinstanzlichen Hauptverfahren gibt es keinen gerichtlichen Eröffnungsbeschluß. Kolloquium

# Zur Diskussion

# Welche Pflichtverletzungen begründen die Schadenersatzpflicht nach § 330 ZGB?

Prof. em. DT. habil. MARTIN POSCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dem in NJ 1985, Heft 7, S. 296 veröffentlichten Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 2. Februar 1984 — 5 BZB 217/83 — lag die Klage eines Verkehrsbetriebes gegen einen Bürger de, der mit seinem Pkw im Gleişbereich der Straßenschuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hatte so Schienenersatzverkehr zugrunde, Bezirksgericht hat den Anspruch des Verkehrsbetriebes Ersatz der Aufwendungen für den notwendig gewordenen Schienenersatzverkehr abgelehnt.

Diese Entscheidung ist von G. Uebeler/R. Tenner und D. Richter-Hannes in NJ 1986, Heft 5, S. 193 f. kritisiert worden. Die Kritik richtet sich gegen die Begründung, dem Verkehrsbetrieb stehe deshalb kein Ersatzanspruch zu, weil er nur mittelbar Geschädigter sei.

Die Besonderheit des Falles bestand darin, daß durch den schuldhaft verursachten Verkehrsunfall nur der Verursacher

selbst einen Personen- und Sachschaden erlitten hatte daß es lediglich sein eigenes Unfallfahrzeug war, das Straßenbahnverkehr blockierte. Hätte statt dessen ein anderes durch den Unfall beschädigtes Fahrzeug den Straßenbahnverkehr blockiert könnte die Urfallebegründung des Bezirke verkehr blockiert, könnte die Urteilsbegründung des Bezirksgerichts eher als schlüssig erscheinen. Nun wäre es tatsächlich schwer einzusehen, weshalb der Unfallverursacher nur deshalb für den Schaden des Verkehrsbetriebes ersatzpflichtig sein soll, weil das den Verkehr blockierende Unfallfahrzeug sein eigenes war oder — anders ausgedrückt — weil der von verursachte Verkehrsunfall nicht unmittelbar zu Perso-oder Sachschäden anderer geführt hat. Dies spricht zuihm nächst dafür, im Gegensatz zur genannten Kritik der Ent-scheidung des Bezirksgerichts im Ergebnis zu folgen. Was ist nun gegen sie einzuwenden?

## Zur Frage der Mittelbarkeit der Schädigung

Uebeler/Tenner und Richter-Hannes wenden gegen die Entscheidung zu Recht ein, der Verkehrsbetrieb sei entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht mittelbar Geschädigter - i. S. des § 332 Satz 1 ZGB. Ebenso richtig ist ihr Hinweis, daß § 330 ZGB weder zwischen unmittelbaren und mittelbaren Schadensfolgen noch zwischen Schäden in unmittelbarer oder mittelbarer Folge der Pflichtverletzung unterscheidet. Da